

Schreiben des Reichsministers des Innern an die Reichskanzlei und Reichsminister, dass die Staatsleistungen nicht unter die 3. Steuernotverordnung fallen.

03.03.1924

*Der Reichsminister des Innern, Dr. Karl Jarres (DVP), Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Wilhelm Marx (Zentrum), betont gegenüber dem Staatssekretär in der Reichskanzlei, dass die Staatsleistungen unter besonderem Verfassungsschutz stehen und nicht unter die Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung fallen. Er wünscht auch bei einer weiteren Antwort der Reichsregierung an den Kardinal-Fürstbischof von Breslau um seine Beteiligung.*

**Der Reichsminister des Innern**

**Berlin N.W. 40, den 3. März 1924**

Königsplatz 8.

I 1431

An  
den Herrn Staatssekretär  
in der Reichskanzlei.

Mit Bezug auf das Schreiben des Herrn Reichskanzlers an den Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau vom 8. Februar 1924 und Ihr Schreiben vom 19. Februar 1924 - Rk. 1452 -  
Betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 138 Abs. 1 der Reichsverfassung) werden durch die 3. Steuernotverordnung des Reiches nicht berührt, da sie unter den besonderen Schutz des Art.

173 der Reichsverfassung gestellt sind und schon mit Rücksicht auf § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 nicht zum Gegenstand von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes gemacht werden konnten. Zu den Staatsleistungen im Sinne der Artikel 138 und 173 der Reichsverfassung gehören insbesondere auch die Verpflichtungen Preußens auf Grund der Zirkumskriptionsbullen, Bayerns auf Grund des Konkordats von 1817 usw. Die Frage, wieweit dem Währungsverfall bei der Ablösung der Staatsleistung Rechnung getragen, in welchem Maße also abgelöst werden soll, wird grundsätzlich in dem nach Art 138 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung zu erlassenden Reichsablösegesetz zu regeln sein. Ich verweise auf § 4 des in Abdruck anliegenden Vorentwurfs für dieses Gesetz und seine Begründung. Ferner möchte ich bemerken, daß die Ablösungsfrage auch zum Gegenstand des seinerzeit von dem Herrn Nuntius Pacelli überreichten Vorschlages für ein Reichskonkordat gemacht worden ist.

Die Auffassung des Ministerialrats Schlüter, die Staatsleistungen würden zwangsläufig das Schicksal der Hypotheken tra-

gen

gen, halte ich nicht für stichhaltig. Die Staatsleistungen sind öffentlichrechtliche Verpflichtungen besonderer Natur. Sie beruhen zum Teil auf Einziehung von Kirchengut oder gehen auf das frühere Staatskirchentum zurück. Bei der katholischen Kirche sind sie größtenteils mit der römischen Kurie besonders vereinbart. Wenn sie überhaupt mit den in der dritten Steuernotverordnung hinsichtlich der Aufwertung geregelten privatrechtlichen Schuldverhältnissen vergleichbar sind, so können höchstens die im § 12 Abs. 2 der Verordnung erwähnten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus Abfindungen, Auseinandersetzungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen zum Vergleich herangezogen werden. Diese fallen aber ausdrücklich nicht unter die 15%ige Aufwertungshöchstgrenze. Ihre Aufwertung ist vielmehr der Vereinbarung der Beteiligten, gegebenenfalls einem besonderen Richteranspruch vorbehalten. In der Regel wird bei diesen Rechtsverhältnissen der frühere Goldwert ganz oder annähernd erhalten bleiben.

Die Staatsleistungen gehen inhaltlich meist dahin, bestimmte Stellen zu dotieren, den Lebensunterhalt bestimmter Geistlicher oder die Unterhaltungskosten bestimmter Kirchen oder Kultusgebäude aufzubringen. Auch soweit die Staatsleistungen fixiert sind wie dies z.B. in der Bulle de salute animarum (Preußische Gesetzsammlung 1821 S. 113) und im bayerischen Konkordat hinsichtlich der Bischöfe und der Dignitäre geschehen ist, wird diese Fixierung doch in der Regel nur als die Festlegung des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erforderlichen Kostenaufwands zur ausreichenden Dotierung dieser Stellen zu betrachten sein. Wenn z.B. für den Kölner Dompropst eine jährliche Dotation von 2000 preußischen Talern ausgeworfen ist, so wird im Falle der Ablösung eine jährliche Dotation zugrunde zu legen sein wie sie heute für den Unterhalt einer solchen Stelle erforderlich ist, wenn im Jahre 1821 diese 2000 Taler den vollen Lebensunterhalt des Stelleninhabers deckten. Tatsächlich haben auch fast alle Länder – jedenfalls in den Fällen, in denen es sich um ablösungs-

pflich-

pflichtige Staatsleistungen handelt – die Dotationen für die geistlichen Stellen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen jeweils angepaßt und den Geistlichen die gleichen Gehälter gezahlt wie den Staatsbeamten in den entsprechenden Stufen.

Auch die vorbehaltlich des Reichsablösungsgesetzes bereits durchgeführte Ablösung der Staatsleistungen in Braunschweig geht die von mir gezeichneten Wege. Der im August 1923 zwischen dem Lande Braunschweig und der braunschweigischen Landeskirche geschlossene Ablösungsvertrag (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung 1923 S.269) sieht vor, daß der Staat eine dauernde Rente an die Kirche zahlt, deren Höhe zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres nach den für die Bezüge der gleichartigen staatlichen Beamten jeweils maßgeblichen Bestimmungen für die im Verträge näher bezeichneten Kirchenbeamten errechnet wird.

Da das Ablösungsgesetz und das Reichskonkordat hier federführend bearbeitet werden, wäre ich für eine Beteiligung an einer etwaigen weiteren Antwort an den Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau dankbar.

Der Herr Reichsminister der Justiz, der Herr Reichsminister der Finanzen und der Herr Reichsarbeitsminister haben Abschrift erhalten.

Dr. Jarres

[persönliche Unterschrift]